



Donau Soja Standard

Das Donau Soja Programm bezweckt den Anbau, die Verarbeitung und die Vermarktung von gentechnikfreien und herkunftsgesicherten **Qualitätssoja aus der Donauregion** zu fördern und zu propagieren. Ziel ist der Ausbau und die Gewährleistung einer europäischen, gentechnikfreien Eiweißversorgung.

Donau Soja ist ein herkunfts- und qualitätsgesichertes Produkt. Die wesentlichen Merkmale sind **Herkunft** von Soja aus dem Donaauraum (europäisch) und **Gentechnikfreiheit**. Lebensmittel, die aus oder unter der Verwendung von Donau Soja Soja hergestellt wurden, dürfen das „Donau Soja“ oder „gefüttert mit Donau Soja“ Zeichen tragen. Die Verwendung der **registrierten Marke** ist an die Unterzeichnung eines Lizenzvertrages und an die Einhaltung der Donau Soja und Europe Soya Vereinbarung zur Logonutzung¹ gebunden.

Für Nicht-EU-Mitgliedsstaaten gilt: Die jeweils aktuellen Bestimmungen des EU-Rechtes² sind einzuhalten, insbesondere betreffend den Pestizideinsatz im Sojaanbau und die Verarbeitung des Rohstoffs Soja in der Verarbeitungskette. Weiters gelten EU-rechtliche und internationale Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechtes² (ILO-Konventionen). Landwirtschaftliche Produzenten von Donau Soja verpflichten sich daher schriftlich, diese einzuhalten.

Produkte mit Donau Soja Zertifizierung erfüllen automatisch die Kriterien einer **Europe Soya** Zertifizierung (Standard und Kriterien von Europe Soya siehe Homepage www.donausoja.org).

1 Definition Donaauraum

Die Herkunftsländer bzw. -regionen für Donau Soja werden politisch und geografisch definiert.

Die Liste der maximal möglichen Herkunftsländer entspricht den Länder des Donaubeckens laut internationaler Donauschutz-Kommission (www.icpdr.org/main/danube-basin/countries-danube-river-basin). Die geografische Festlegung der möglichen Anbauregionen in den einzelnen Ländern ist einerseits an den Konsumentenerwartungen beim Begriff Donau Soja ausgerichtet und andererseits an der Machbarkeit der regional differenzierenden Herkunftskontrolle. Die detaillierte Karte der geografischen Regionen, die die erlaubten Anbauregionen ausweist, stellt einen fixen Bestandteil des Donau Soja Standards dar (siehe Donau Soja Karte).

2 Definition Gentechnikfreiheit

Donau Soja Soja stammt aus gentechnikfreiem Anbau mit gentechnikfreien Sorten aus dem EU-Sortenverzeichnis oder den jeweiligen nationalen Sortenverzeichnissen. Landwirte, die Donau Soja produzieren, dürfen auch keine anderen GV-Kulturen anbauen. Futtermittel mit der geprüften Qualitätsauslobung „Donau Soja“ sind zur Fütterung von Tieren geeignet, deren Produkte in weiterer Folge mit dem Kontroll-Zeichen „Ohne Gentechnik hergestellt“ gekennzeichnet werden dürfen.

¹ Link zur Donau Soja und Europe Soya Vereinbarung zur Logonutzung: www.donausoja.org/de/downloads

² Alle relevanten EU-Richtlinien und EU-Verordnungen sowie die einzelnen ILO-Konventionen sind im **Anhang** der Donau Soja Richtlinien gelistet.



Als Basis für die Auslobung der Gentechnikfreiheit gelten die Produktions-, Kontroll- und Kennzeichnungsrichtlinien der ARGE Gentechnik-frei (www.gentechnikfrei.at). Zugrunde liegende Vorschrift hinsichtlich der Gentechnikfreiheit ist damit die österreichische Codex Richtlinie zur Gentechnikfreiheit³ in Kombination mit deren Kontrollrichtlinie⁴. Produkte, welche die Vorgaben des deutschen Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG)⁵ erfüllen, sind für die „Donau Soja“ Auslobung hinsichtlich des Kriteriums der Gentechnikfreiheit ebenfalls geeignet, sofern es eine Kontrolle durch eine unabhängige Kontrollstelle gibt, wie vom Verein Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG, www.ohnegentechnik.org) vorgegeben.

Neben der Möglichkeit einer OGT Zertifizierung nach den Vorgaben des Codex oder des VLOG kann die Überprüfung der Gentechnikfreiheit im Rahmen der Donau Soja Kontrollen und Zertifizierungen auch durch Kontrollen nach den Vorgaben und der Kontrollrichtlinie des 2016 publizierten „OGT Donaauraum Standards“⁶ erfolgen.

3 Pflanzenschutz

Beim Pflanzenschutz gelten die jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus ist der Einsatz von Sikkationsmitteln vor der Ernte (z.B. Glyphosat oder Diquat) verboten. Ein von der Donau Soja Organisation publiziertes und laufend weiter entwickeltes „Best Practice Manual“⁷ gilt als unverbindliche Empfehlung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bei gleichzeitiger Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

4 Naturschutzgebiete⁸ und Landnutzungsänderung

In nationalen und internationalen Naturschutzgebieten, in denen ackerbauliche Nutzung nicht zulässig ist, darf kein Donau Soja angebaut werden. Der Anbau von Donau Soja darf nicht zur Erschließung neuer landwirtschaftlicher Nutzflächen auf Kosten von Naturschutzgebieten, Wäldern oder Mooren gehen. Landwirtschaftliche Produzenten von Donau Soja verpflichten sich daher schriftlich, keine Flächen (zum Anbau von Donau Soja) zu nutzen, die nicht schon mindestens seit 1.1.2008 für landwirtschaftliche Nutzung gewidmet sind.

³ Literaturquelle Codex-Richtlinie zur „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung im Österreichischen Lebensmittelbuch, IV. Auflage:
www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/Gentechnikfrei_RL_15_1_2018.pdf?6fdsmn

⁴ Literaturquelle „Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit“:
www.bmwf.gv.at/TechnikUndVermessung/Akkreditierung/Documents/Leitfaden%20L25_Risikobasierte%20Kontrolle%20Gentechnikfreiheit_V03_20150304.pdf

⁵ EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG): www.gesetze-im-internet.de/eggentdurchfg/BJNR124410004.html

⁶ Link zu OGT Donaauraum Standard bzw. Kontrollrichtlinie: www.donausoja.org/de/downloads

⁷ Eine aktuelle Version des Best Practice Manuals ist auf der Donau Soja Homepage verfügbar:
www.donausoja.org/de/downloads

⁸ Unter dem Begriff „Naturschutzgebiete“ werden alle verschiedenen Schutzgebietskategorien zum Natur- und Landschaftsschutz verstanden, wie zum Beispiel Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000 Flächen, Naturparks, Biosphärenreservate.



5 Zusätzliche Anforderungen für Landwirte

Landwirtschaftliche Produzenten von Donau Soja nehmen am EU-Landwirteförderprogramm⁹ mit verpflichtenden *Cross Compliance* Kontrollen teil. Alternativ ist der landwirtschaftliche Betrieb im Rahmen einer ISCC Zertifizierung¹⁰ oder einer äquivalenten Nachhaltigkeitszertifizierung¹¹ erfasst.

Kontrolle:

Die Einhaltung des Donau Soja Standards ist nach den detaillierten Anforderungen der Donau Soja Richtlinien durch eine unabhängige, externe Kontrollstelle (akkreditiert nach ISO/IEC 17065:2012) zu überprüfen. Darüber hinaus beauftragt die Organisation selbst risikobasierte Systemkontrollen.

Bei begründetem Verdacht auf Nicht-Einhaltung der Vorschriften werden Sonderkontrollen durchgeführt. Ein Verstoß gegen die Richtlinien führt zu Sanktionen inklusive Abgabe von Pönalezahlungen bis hin zum Ausschluss aus dem Donau Soja Programm.

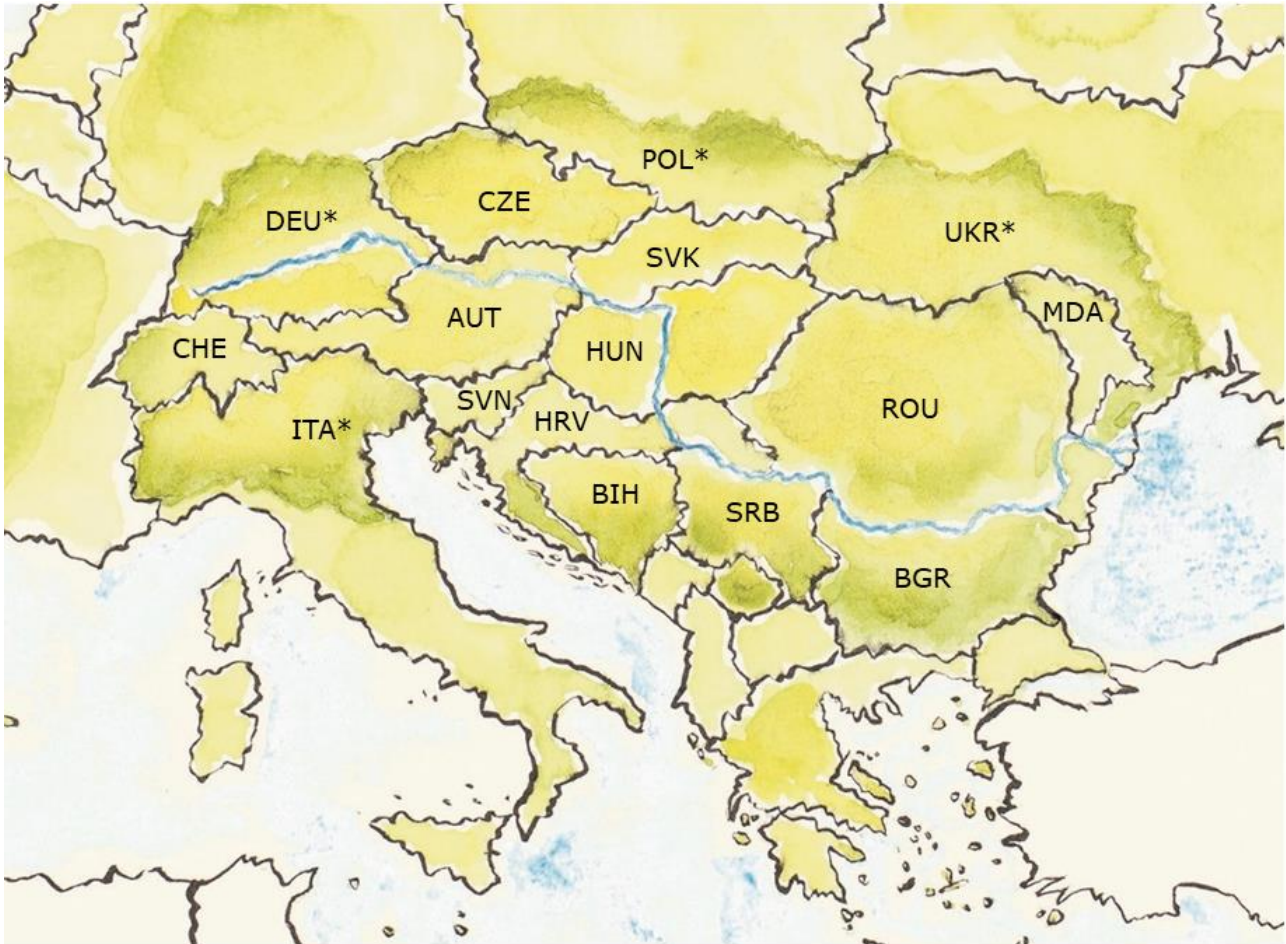
⁹ Relevante EU-Richtlinien und EU-Verordnungen siehe http://ec.europa.eu/agriculture/envir/cross-compliance/index_de.htm

¹⁰ ISCC EU oder ISCC Plus siehe www.iscc-system.org

¹¹ Ein äquivalenter Standard entspricht mindestens den FEFAC Nachhaltigkeitskriterien (verfügbar unter: www.fefac.eu/files/62592.pdf) und kann auf Antrag vom Donau Soja Vorstand als solcher anerkannt werden.

Geografische Karte der Anbauggebiete von Donau Soja

Donau Soja Karte



* Diese Länder sind mit folgenden Teilgebieten inkludiert:

DEUTSCHLAND: Bayern, Baden-Württemberg

ITALIEN: Trentino Alto Adige, Friuli Venezia Giulia, Veneto, Emilia-Romagna, Lombardia, Piemont, Vallée d'Aoste

POLEN: Dolnoslaskie, Opolskie, Slaskie, Swietokrzyskie, Podkarpackie, Malopolske

UKRAINE: Uschgorod, Tschernowzy, Winniza, Odessa, Lwow, Ternopol, Chmelniczki, Iwano-Frankovsk



Eckpunkte der Kontrolle

Donau Soja ist ein qualitäts- und herkunftsgesichertes Produkt. Die detaillierten Anforderungen der Donau Soja Richtlinien regeln insbesondere die Details der lückenlosen Herkunftskontrolle und der Umsetzung der Gentechnikfreiheit entlang der gesamten Prozesskette.

Grundsätzlich gelten für Produktion, Be- und Verarbeitung von Donau Soja die jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen. Die Gentechnikfreiheit orientiert sich an den Mindestanforderungen des österreichischen Lebensmittelcodex bzw. dem dazugehörigen Kontroll-Leitfaden¹². Die Einhaltung der Vorgaben des deutschen Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG)¹³ mit Kontrolle nach Vorgaben des VLOG sowie die Einhaltung des OGT Donauraum Standards¹⁴ gelten als gleichwertig. Weitere Vorgaben zur Erfüllung des Kriteriums der Gentechnikfreiheit können vom Verein Donau Soja ebenfalls als gleichwertig anerkannt werden. Futtermittel müssen jedenfalls die Qualität „geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel“ haben.

Aus Gründen der allgemeinen Qualitätssicherung ist für alle Ölmühlen und Futtermittelwerke die Teilnahme an einem von Donau Soja anerkannten QS-Programm verpflichtend. Eine Auflistung der anerkannten Programme und Standards findet sich in den detaillierten Anforderungen A 04 (Sojaerstverarbeitungsbetrieb) und A 05 (Mischfutterwerk).

Das Donau Soja Kontrollsystem ist dreistufig:

- Eigene Qualitätssicherungs- und Kontrollsysteme der Systemteilnehmer;
- Externe Kontrolle und Zertifizierung, die vom Lizenznehmer selbst beauftragt wird; durchgeführt von Kontrollstellen, die nach ISO/IEC 17065:2012 akkreditiert und von der Organisation zugelassen sind;
- Systemkontrolle (Überkontrolle), in Zusammenarbeit mit einer Kontrollstelle oder -personen, die direkt von der Organisation beauftragt wird; Systemkontrolle erfolgt risikobasiert in der Größenordnung von 10 % der lizenzierten Menge an Donau Soja Soja.

Im Sinne einer lückenlosen Kontrolle werden alle Teilnehmer am Donau Soja Programm von der Kontrolle erfasst. Die Bestätigung der Einhaltung der Donau Soja Richtlinien als Ergebnis der externen Kontrollen wird in Form eines Zertifikates in der Kette weitergegeben. Von der Ernteerfassenden Lagerstelle bis zum Erstverarbeitungsbetrieb erfolgt zusätzlich eine chargenbezogene Ausstellung von Zertifikaten. Alle Systemteilnehmer können jederzeit und risikobasiert im Rahmen der stichprobenartigen Systemkontrolle überprüft werden.

¹² Literaturquelle Codex-Richtlinie zur „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung im Österreichischen Lebensmittelbuch, IV. Auflage:
www.verbrauchergesundheits.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/Gentechnikfrei_RL_15_1_2018.pdf?6fdsmn

und Literaturquelle „Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit“:
www.bmwf.gv.at/TechnikUndVermessung/Akkreditierung/Documents/Leitfaden%20L25_Risikobasierte%20Kontrolle%20Gentechnikfreiheit_V03_20150304.pdf

¹³ EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG): www.gesetze-im-internet.de/eggentdurchfg/BJNR124410004.html

¹⁴ Link zu OGT Donauraum Standard bzw. Kontrollrichtlinie: www.donausoja.org/de/downloads



Die Donau Soja Landwirte werden bei der Ernte-erfassenden Lagerstelle registriert. Im Rahmen dieser Registrierung verpflichten sich die Landwirte zur Einhaltung der Donau Soja Richtlinien für den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb mittels Selbstverpflichtungserklärung Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe)¹⁵ und stimmen der stichprobenartigen Systemkontrolle durch die Organisation zu.

Erstverarbeitungsbetriebe (z.B. Ölmühlen, Toaster, Lebensmittelproduzenten und Produzenten von Lebensmittel Zutaten und Zusatzstoffen), welche die wesentlichste chemische oder physikalische Veränderung und/oder Bearbeitung durchführen, schließen mit der Organisation einen Vertrag, in dem sie sich u.a. zu folgenden Punkten verpflichten:

1. Kenntnis und Einhaltung der Donau Soja Richtlinien;
2. Verpflichtung zum Abschluss eines Kontrollvertrags mit einer externen, ISO/IEC 17065:2012 akkreditierten und von der Organisation zugelassenen Kontrollstelle auf eigene Kosten;
3. Akzeptanz der risikobasierten, stichprobenartigen Systemkontrolle, welche durch die Organisation direkt beauftragt und bezahlt wird;
4. Bezahlung einer Donau Soja Gebühr an die Organisation (die Gebühr wird nur einmal innerhalb einer durchgängigen Verarbeitungskette auf der Stufe des Erstverarbeitungsbetriebes eingehoben);
5. Verpflichtung der vertraglichen Überbindung der Punkte 1 bis 3 auf alle ihre Lieferanten samt deren Vor-Lieferanten bis zurück zur Lagerstelle.

Damit wird sichergestellt, dass alle Systemteilnehmer Kenntnis der Donau Soja Richtlinien haben, diese extern von Kontrollstellen kontrollieren lassen, die von der Organisation Donau Soja zugelassen sind, und der Systemkontrolle zustimmen.

Mischfutterwerke schließen ebenfalls einen Vertrag mit der Organisation ab, in dem sie sich zur Einhaltung der oben genannten Punkte 1 bis 3 verpflichten.

Vermarkter, die Produkte mit dem Donau Soja Zeichen in Verkehr bringen wollen, verpflichten sich neben den genannten Punkte 1 bis 3 auch zur vertraglichen Überbindung der Pflicht zur Einhaltung der Richtlinien plus Kontrollvorgaben an ihre Lieferanten und deren Vorlieferanten.

Die Kontrollfrequenzen, sowohl der externen Kontrollen als auch der stichprobenartigen Systemkontrolle sowie zusätzliche Auflagen für bestimmte Systemteilnehmer, orientieren sich am Risiko betreffend (a) einer anderen Herkunft der Ware oder (b) einer allfälligen Verunreinigung von Donau Soja mit GV-Kulturen.

¹⁵ Details siehe Dokument „Selbstverpflichtungserklärung Landwirte“



Die erlaubten Herkunftsländer von Donau Soja werden in folgende vier Risikostufen (RS) eingeteilt:

- Risikostufe 0 (RS 0):
EU-Länder: Nationale Anbauverbote für alle GV-Kulturen, die in der EU zum Anbau zugelassen sind (derzeit GV-Mais),
Nicht-EU-Länder: keine GV-Sorten zum Anbau zugelassen;
- Risikostufe 1 (RS 1):
Risiko besteht bei geografischer Herkunft (Länder mit Teilgebieten: DEU, ITA, POL);
- Risikostufe 2 (RS 2):
Risiko GVO-Verunreinigung mit anderen Kulturen (z.B. Mais); betrifft Länder wie CZE, ROU, SVK – wo GV-Mais Anbau nicht untersagt ist und daher Verunreinigungen möglich sind;
- Risikostufe 3 (RS 3):
Risiko GV-Soja Verunreinigung, weil GV-Soja bis vor zwei Jahren im Land angebaut wurde oder wird oder die Situation unklar ist (z.B. MDA, UKR).

Genauere Auflagen für die verschiedenen Risikostufen (RS) auf Ebene der Landwirte, Händler, Lagerstellen, Erstverarbeitungsbetriebe, Mischfutterwerke, Veredelungsbetriebe und Vermarkter sowie verpflichtende Kontrollfrequenzen werden in detaillierten Anforderungen an alle Systemteilnehmer festgelegt.

Mai 2018



Donau Soja Kontrollfrequenz

| | Risikostufe 0 nur Donau Soja Soja | Risikostufe 1 Herkunftsrisiko | Risikostufe 2 GVO-Risiko "andere" Kulturen | Risikostufe 3 GVO-Risiko bei Soja |
|-----------|---|--|---|---|
| LW | kein GVO-Anbau im Land | <i>nicht relevant</i> | Anbau anderer GV-Kulturen erlaubt (z.B. Mais) | GV-Soja Anbau im Land |
| Z | nein (1) | nein (1) | nein (1) | ja; Zusatz: LW-Registrierung + Originalsaatgut |
| F | | | | jährlich |
| LS | übernimmt/lagert nur DS Soja | nur GVO-freie Saaten, aber unterschiedliche Soja-Herkünfte | Soja nur GVO-frei, aber andere GV-Kulturen (z.B. Mais) | andere GV-Saaten und auch GV-Soja(extraktionsschrot) |
| Z | ja | ja | ja | ja |
| F | alle 2 Jahre | alle 2 Jahre | alle 2 Jahre (Rumänien jährlich) | jährlich |
| H | Soja-Handel nur mit DS Soja | Nur GVO-freier Soja-Handel | <i>nicht relevant</i> | GVO und Nicht-GVO-Handel (inkl. Schrot) |
| Z | ja | ja | | ja |
| F | alle 2 Jahre | alle 2 Jahre | | jährlich |
| EV | nur DS Soja verarbeitet | auch anderes GVO-freies Soja | auch andere GV-Kulturen verarbeitet | auch GV-Soja verarbeitet |
| Z | ja | ja | ja | ja |
| F | jährlich | jährlich | 2 x jährlich (1 x unangemeldet) | 2 x jährlich (1 x unangemeldet) |
| MF | | | | |
| Z | ja | ja | ja | ja |
| F | analog zu OGT (2) | analog zu OGT (2) | analog zu OGT (2) | analog zu OGT (2) |
| VE | nur DS Soja-Einzel- oder Mischfuttermittel | auch anderes GVO-freies Soja-Einzel- oder Mischfuttermittel | auch GV-Einzel- oder Mischfuttermittel (nur bei anderem Betriebszweig) | auch GV-Einzel- oder Mischfuttermittel in gleichen Anlagen |
| Z | ja | ja | ja | ja |
| F | alle 2 Jahre | alle 2 Jahre | alle 2 Jahre | jährlich |
| LV | | | | |
| Z | ja | ja | ja | ja |
| F | analog zu OGT (2) | analog zu OGT (2) | analog zu OGT (2) | analog zu OGT (2) |

(1) LS sind verpflichtet, die Plausibilität der Angaben der LW zu überprüfen. LW mit Registrierungspflicht in Risikostufe 3 benötigen jährlich externe Kontrolle.

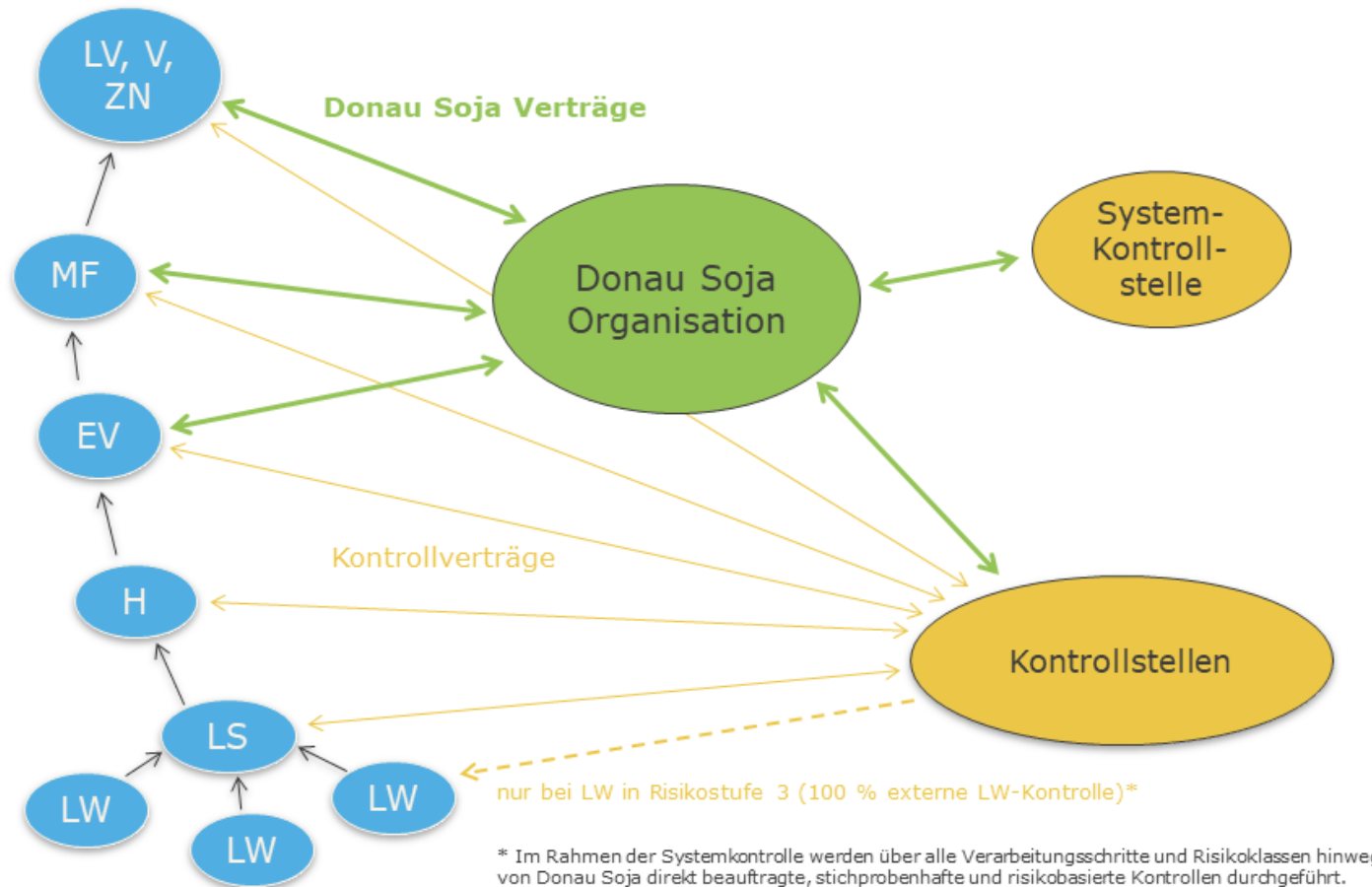
(2) Donau Soja Audits sollen – wenn möglich – immer gemeinsam bzw. in Kombination mit den OGT-Kontrollen durchgeführt werden.

Wenn dies nicht möglich ist, hat das Donau Soja Audit mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

DS = Donau Soja; **LW** = Landwirt, **LS** = Lagerstelle, **H** = Händler, **EV** = Erstverarbeitungsbetrieb, **MF** = Mischfutterwerk, **VE** = Veredelungsbetrieb, **LV** = Lebensmittelverarbeitungsbetrieb
Z = Zertifizierung, **F** = Frequenz; **OGT** = Ohne Gentechnik, **GV** = Gentechnisch verändert, **GVO** = Gentechnisch veränderter Organismus

Im Rahmen der Systemkontrolle werden über alle Verarbeitungsschritte und Risikoklassen hinweg von DS direkt beauftragte, stichprobenhafte und risikobasierte Kontrollen durchgeführt.

Donau Soja Vertragswesen



* Im Rahmen der Systemkontrolle werden über alle Verarbeitungsschritte und Risikoklassen hinweg von Donau Soja direkt beauftragte, stichprobenhafte und risikobasierte Kontrollen durchgeführt.

LW = Landwirt, LS = Lagerstelle, H = Händler, EV = Erstverarbeitungsbetrieb, MF = Mischfutterwerk, LV = Lebensmittelverarbeitungsbetrieb, V = Vermarkter, ZN = Zeichennutzer

Anmerkung: Exemplarische Darstellung der Donau Soja Wertschöpfungskette